

## 3. Öffentlich anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe

### 3.1 Bayerische Schützenjugend

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom **06.06.1983** wurde die Bayerische Schützenjugend als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (siehe Seite 88 und 89).

Seit dem **143. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im Oktober 2013**, ist die Bayerische Schützenjugend im Bayerischen Jugendring als **Mitgliedsorganisation** aufgenommen. **Dieser Status der Bayerischen Schützenjugend erstreckt sich auch auf die Bezirke und Gaue** der Bayerischen Schützenjugend, da sie vereinsrechtliche Untergliederungen des BSSB sind. Die **einzelnen Vereine** des BSSB sind aber **vereinsrechtlich selbständige Gebilde**.

Daher müssen die **Vereine erst bestimmte Voraussetzungen erfüllen**, um die **Vertretungsrechte** in den örtlichen Stadt-/Kreisjugendringen beantragen zu können (siehe Seite 30).

### 3.2 Der Weg zur Mitsprache in den jeweiligen Kreis- und Stadtjugendringen – Vertretungsrechte

Mitglieder des Bayerischen Jugendrings sind Jugendorganisationen, die auf Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene zusammenarbeiten. Sie entscheiden auf diesen Ebenen in demokratischen Prozessen über die Arbeit des Bayerischen Jugendrings. Die Mitgliedsorganisationen entsenden Delegierte (Bezirke/Gaue/Vereine), die über ein **beantragtes Vertretungsrecht** die Jugendlichen in ihren Organisationen **vertreten**.

Für die Bayerische Schützenjugend ist es wichtig, dass unsere Jugendlichen bald flächendeckend in Bayern **jugendpolitisch vertreten** sind.

### **Welche Vorteile hat es, Vertretungsrechte im Kreis-/Stadtjugendring zu beantragen?**

- **Zuschüsse** für **Jugendbildungsmaßnahmen**
- **Zuschüsse** für **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- **Kostenlose Zusendung** der Jugendzeitschrift **BSSJ-Intern**
- **Vernetzung** mit Leuten aus anderen Jugendverbänden
- Neue Ideen, **Erfahrungsaustausch** oder vielleicht auch eine Kooperation mit Verband XY
- **Mitspracherecht** in Themen der örtlichen Jugendarbeit und in der lokalen Jugendpolitik
- **Einfluss** auf die bayerische Jugendpolitik
- **Fachberatung** zu Themen, mit denen wir uns noch nicht auseinander gesetzt haben
- Je nach Jugendring Angebote, Materialien, Seminare, inhaltlicher Input
- **Beratung** in den jeweiligen Stadt-/Kreisjugendringen

### **Wer ist für die Vereine bzw. Gaue zuständig?**

Für die Vereine bzw. Gaue sind die **Stadt- bzw. Kreisjugendringe** zuständig. Das Vertretungsrecht kann beim zuständigen Stadt-/Kreisjugendring beantragt werden. Der Antrag auf Vertretungsrecht wird dann in der **Vorstandschafft** beschlossen.

### **Wieviel Stimmen hat man in einem Kreis-/Stadtjugendring?**

Vertretungsrecht im Stadt-/Kreisjugendring beantragen kann grundsätzlich jeder Gau bzw. Verein, der im Landkreis **aktiv tätig** ist. Gibt es **mehr als 4 aktive Gruppen** im Landkreis, hat man **3 Stimmen** in der Vollversammlung, bei 2 oder 3 Gruppen **2 Stimmen**, bei 1 Gruppe nur **1 Stimme**.

**1 Delegierter = 1 Stimmrecht bei der Vollversammlung**

### **3.3 Wie gehe ich als GAU vor, um Vertretungsrechte zu beantragen?**

**Gaujugendleiter/Vertreter der Gaujugend** müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern lediglich **per Antragsschreiben die Einräumung ihres Vertretungsrechtes** beim Vorstand des örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring **beantragen**. (**Briefvorlage auf Seite 120** oder auf [www.bssj.de](http://www.bssj.de) → Infothek → Vertretungsrechte → Vorlage: Antrag beim Stadt-/Kreisjugendring).

Je nach Stadt-/Kreisjugendring wird ggf. gewünscht, dass sich die Jugendgruppe beim zuständigen Jugendring kurz vorstellt.

→ Sobald die Vertretungsrechte vom zuständigen Stadt-/Kreisjugendring eingeräumt wurden: **Unbedingt im Jugendbüro der Bayerischen Schützenjugend Bescheid geben!**  
**(E-Mail: [jugend@bssb.de](mailto:jugend@bssb.de); Telefon: 089- 31 69 49-14)**



### 3.4 Wie gehe ich als VEREIN vor, um Vertretungsrechte zu beantragen?

**Vereine** müssen zunächst **bestimmte Voraussetzungen erfüllen**, um die Vertretungsrechte in den Stadt-/Kreisjugendringen beantragen zu können.

#### Was sind die Voraussetzungen für Vereine, um Vertretungsrechte beantragen zu können?

- Der Verein muss ein **eingetragener Verein** sein (**e.V./Kgl. priv.**).
- Es muss einen **Jugendparagrafen** in der Satzung geben.  
(*Mustersatzung auf [www.bssj.de](http://www.bssj.de) → Infothek → Vertretungsrechte → Vorlage des Jugendparagrafen für Vereinssatzung*)
- Es muss eine eigene **Jugendordnung** geben.  
(*Musterordnung auf [www.bssj.de](http://www.bssj.de) → Infothek → Vertretungsrechte → Vorlage der Jugendordnung für Schützenjugendgruppe*).

**Wie gehe ich vor, wenn der Verein noch keinen Jugendparagrafen und keine Jugendordnung hat?** siehe ab Seite 37.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, müssen **Vereinsjugendleiter/Vertreter der Vereinsjugend** keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern lediglich **per Antragschreiben** die **Einräumung ihres Vertretungsrechtes** beim Vorstand des örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring **beantragen**. (**Briefvorlage auf Seite 120** oder auf [www.bssj.de](http://www.bssj.de) → Infothek → Vertretungsrechte → Vorlage: Antrag beim Stadt-/Kreisjugendring).

Je nach Stadt-/Kreisjugendring wird ggf. gewünscht, dass sich die Jugendgruppe beim zuständigen Jugendring kurz vorstellt.

→ Sobald die Vertretungsrechte vom zuständigen Stadt-/Kreisjugendring eingeräumt wurden: **Unbedingt im Jugendbüro der Bayerischen Schützenjugend (E-Mail: [jugend@bssb.de](mailto:jugend@bssb.de); Telefon: 089- 31 69 49-14) Bescheid geben und folgende Unterlagen einreichen:**

- **Kopie** des **Bestätigungsschreibens** des zuständigen Kreis-/Stadtjugendrings über die eingeräumten Vertretungsrechte.
- Eine **Kopie** der ergänzten und beglaubigten Vereinssatzung mit dem **Jugendparagrafen**.
- Eine **Kopie** der **Jugendordnung** des Vereins.



**Das Vertretungsrecht ist gleichzeitig auch eine „Vertretungspflicht“**

### **3.5 Hinweise zu den Vertretungsrechten**

Jeder Gau/Verein, der die Voraussetzungen erfüllt, kann das Vertretungsrecht beim zuständigen Kreis-/Stadtjugendring beantragen. Die „Vertretung der Schützenjugend“ in einem bestimmten Kreis-/Stadtjugendring kann daher aus mehreren Vereinen/Gauen bestehen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Schützenjugend im jeweiligen Kreis-/Stadtjugendring maximal bis zu **3 Delegierte** bestimmen muss (je nachdem wieviel Stimmen man hat), die zu den **Vollversammlungen des zuständigen Kreis-/Stadtjugendring** (2x im Jahr) entsandt werden.

Das bedeutet konkret: Die Schützenjugend **MUSS** bei der **Vollversammlung** des **zuständigen Kreis-/Stadtjugendrings** in Form von **Delegierten** vertreten sein.

Daher:

**Es obliegt nun der eigenen Verantwortung der Vereine/Gaue/Bezirke, die im selben Kreis-/Stadtjugendring vertreten sind, sich untereinander abzusprechen, welche Delegierte (max. 3) zu den Vollversammlungen entsendet werden.**

Für die Schützenjugend ist es von großer Bedeutung auf jeder Gliederungsebene, in ihrem jeweiligen Organ des Bayerischen Jugendrings mit eigenem Stimmrecht vertreten zu sein:

**ACHTUNG:** Seine **Vertretungsrechte verliert ein Jugendverein**, wenn er bei **drei Vollversammlungen** in Folge **nicht vertreten** ist oder als inaktiv festgestellt wird. Das hat zur Folge, dass er auf Vollversammlungen nicht mehr mitbestimmen und keine Fördergelder mehr beantragen kann. Will ein Gau bzw. Verein seine Vertretungsrechte wieder haben, kann er für die nächste Vollversammlung einen erneuten Antrag stellen.

Bei weiteren Fragen kannst du dich gerne an das Landesjugendsekretariat wenden: **089- 31 69 49-14**.

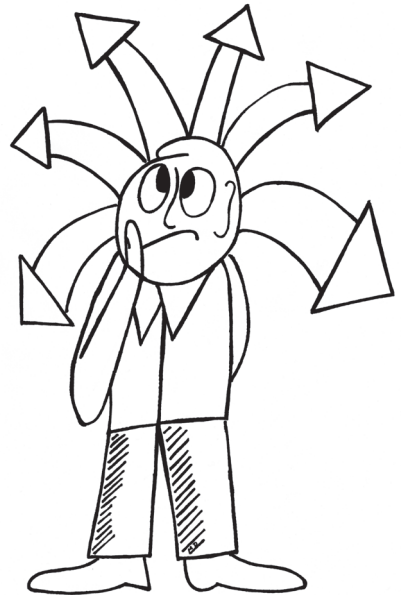


### 3.6 Probleme mit der Bestätigung

Treten Probleme seitens des Kreis- bzw. Stadtjugendrings auf – was durchaus sein kann – ist dies auf keinen Fall auf mangelnde Unterstützung oder auf sonst etwas Negatives zurückzuführen.

Es gibt in Bayern Jugendringe, die noch keine Erfahrungen mit der Bayerischen Schützenjugend haben und daher evtl. unsicher über die Vorgehensweise sind.

In diesem Fall sollte das Jugendbüro der Bayerische Schützenjugend umgehend informiert werden, damit es unterstützend tätig werden kann.



### 3.7 Bekanntgabe der Vertretungsrechte

Geht die Bestätigung über die erfolgte Einräumung der Vertretungsrechte ein, sind davon in Kenntnis zu setzen:

- Gaujugend- bzw. Sektionsjugendleitung
- Bezirksjugendleitung
- Tageszeitung/Gemeindeblatt (kurze Mitteilung = Werbung und Öffentlichkeitsarbeit)
- **Bayerische Schützenjugend:**
  - Kopie des **Bestätigungsschreibens** des zuständigen Kreis-/Stadtjugendrings über die eingeräumten Vertretungsrechte





- Kopie der **Vereinsjugendordnung**,
- die geänderte beglaubigte **Vereinsatzung**,

sind zu senden an die Bayerische Schützenjugend, Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching, mit genauer Adresse der/des 1. Jugendleiters/in. Diese wird für den Versand der "BSSJ-Intern" (Zeitschrift der Bayerischen Schützenjugend) benötigt.

Die "BSSJ-Intern" informiert – vier Mal im Quartal – beispielsweise über sport- und überfachliche Jugendarbeit, über mögliche Zuschüsse oder über Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten. Die "BSSJ-Intern" erhalten alle Jugendgruppen, die Vertretungsrechte im jeweiligen Kreis-/Stadtjugendring haben, kostenlos zugestellt. Alle anderen Interessenten können die Jugendzeitschrift gegen Erstattung der Versandkosten (6,- €/Jahr = 4 Ausgaben) ebenfalls beziehen. Bei Interesse einfach das Jugendbüro kontaktieren (jugend@bssb.de oder 089-316949-14)

### 3.8 Die Vereinsjugend: Eingeräumte Vertretungsrechte

Mit der Bestätigung zur Einräumung der Vertretungsrechte ist die Voraussetzung erfüllt, die in zahlreichen Zuschussrichtlinien zur Förderung von Jugendmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefordert wird. Diese Mittel kommen aus dem Jugendprogramm des Freistaates Bayern, aus speziell für die Jugendarbeit im im Haushalt bereit gestellten Mitteln von Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Die entsprechenden Zuschussrichtlinien sind erhältlich:



- im Landratsamt, Sport-/Kulturamt
- bei den Stadt- bzw. Kreisjugendämtern und -jugendringen und
- bei der Bayerischen Schützenjugend: jugend@bssb.de oder 089-316949-14.



### **3.9 Die Voraussetzungen, um Vertretungsrechte beantragen zu können (für Vereine)**

#### **3.9.1 Der Verein muss ein eingetragener Verein sein (e.V./Kgl. priv.)**

#### **3.9.2 Aufnahme des Jugendparagraphen in die Vereinssatzung**

Ein Vereinsmitglied (vorteilhaft wäre der/die Jugendleiter/in oder der Vorstand) stellt dazu fristgerecht zur Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) den Antrag auf Ergänzung der Vereinssatzung. Der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung (siehe Anlage)" muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt werden, da sonst das Vereinsregistergericht die Änderung der Vereinssatzung nicht anerkennt.

#### **Tipp:**

Bevor zur Jahreshauptversammlung eingeladen wird, sollte der Vorstand die einzelnen Paragraphen der Satzung einmal genau durchlesen, ob sie noch den Gegebenheiten entsprechen. Oft ist bei der Mitgliedsaufnahme z.B. das Alter auf 12 Jahre festgelegt und noch so manches. Manche Stolpersteine sind für uns Laien gar nicht erkennbar. Es ist sinnvoll, die Satzung vorab überprüfen zu lassen, falls diese schon Jahrzehnte nicht angepasst wurde. Damit wird vermieden, dass Satzungen vom Vereinsregistergericht nicht anerkannt werden, was eine weitere Jahreshauptversammlung notwendig machen würde. Den damit verbundenen Ärger und den enormen Zeitaufwand kann man sich sparen.

#### **Hinzufügung des Jugendparagraphen**

§ .. (Nr. anfügen nach Vereinssatzung)

"Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit

Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

**Die Jugend führt und verwaltet sich selbst** nach Maßgabe der Vereinsatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.“

**Tipp:**

Wir haben im Jugendparagrafen „Schützenmeisteramt“ vorgegeben. Es kann natürlich durch „Vorstandschafft“ ersetzt werden. Das kommt darauf an, was in der Vereinssatzung steht. Es ist auf jeden Fall, die dort genannte Bezeichnung zu übernehmen.

In der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) wird darüber abgestimmt. Über den Verlauf der Versammlung und der Abstimmung wird ein Protokoll erstellt. Die Änderung der Vereinssatzung muss nun unter Vorlage

des Versammlungsprotokoll nach notarieller Beglaubigung dem Vereinsregistergericht (Amtsgericht) gemeldet werden.

Privilegierte Vereine haben den Beschluss dem Bayerischen Staatsministerium des Innern über das zuständige Landratsamt mit der Bitte um Genehmigung der Satzungsänderung vorzulegen (siehe Seite 84).

### **3.9.3 Jugendversammlung und Jugendordnung**

Der nächste Schritt: Es wird eine Jugendversammlung vom Schützenmeister bzw. vom Vorstand einberufen. Dort gibt sich die Vereinsjugend eine **Jugendordnung**, so wie es der Jugendparagraph vorsieht (siehe Muster-Jugendordnung, Seite 98). Anschließend wählen die anwesenden Vereinsmitglieder bis 27 Jahre ihre Jugendleitung (der/die Jugendleiter/in sollte aus rechtlichen Gründen nicht jünger als 21 Jahre alt, kann aber älter als 27 Jahre sein; die Jugendsprecher/innen müssen unter 27 Jahre alt sein). Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis 27 Jahre. Siehe dazu Seite 83.

Wieder ist über den Verlauf der Versammlung und der Abstimmungen ein Protokoll zu erstellen. Die Jugendordnung ist anschließend vom Schützenmeisteramt bzw. von der Vorstandschaft zu bestätigen.

Die Jugendordnung, mit all ihren Rechten und Pflichten, die von der Schützenjugendgruppe zu erfüllen sind, ist verbindlich.

### **3.9.4 Die Beantragung der Vertretungsrechte**

Der/die Vereinsjugendleiter/in kann jetzt beim örtlichen Jugendring die Vertretungsrechte beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind daraufhin dem Jugendbüro zu schicken.

## Überblick über den Weg zur Mitsprache in den jeweiligen Kreis- und Stadtjugendringen (für Vereine):

